

Informationsblatt über den AVAD-Auskunftsverkehr auf Grundlage der Artikel 13 und 14 DSGVO

Wer eine Versicherung oder einen Bausparvertrag abschließt, vertraut darauf, dass die beteiligten Vermittler ihn korrekt und umfassend beraten und ihm auch später bei allen damit im Zusammenhang stehenden Fragen sachgerecht helfen. Es ist deshalb für den Kunden und für das allgemeine Ansehen der Versicherungsunternehmen und Bausparkassen und der Vermittler von großer Bedeutung, dass nur zuverlässige Personen in diesem Bereich tätig sind. Die Versicherungsunternehmen und Bausparkassen sind daher verpflichtet, die Zuverlässigkeit der für sie tätigen Personen zu überprüfen. Zu diesem Zweck hat die Branche bereits 1948 mit Förderung der Versicherungsaufsichtsbehörde eine Selbsthilfeeinrichtung geschaffen, die

Auskunftsstelle über Versicherungs- / Bausparkassenaufendienst und Versicherungsmakler in Deutschland e. V. (AVAD)

deren Träger die Verbände der Versicherungsunternehmen, der Bausparkassen und der Versicherungsvermittler sind. Der Auskunftsverkehr der AVAD soll verhindern, dass Vermittler, die sich als unzuverlässig erwiesen haben, erneut tätig werden können. Dies wird gewährleistet, indem die am AVAD-Auskunftsverkehr teilnehmenden Unternehmen die dort vorliegenden Daten abfragen, ehe sie die Zusammenarbeit mit einem Vermittler aufnehmen und nach dem Ende der Zusammenarbeit ggf. bestehende Restschulden und andere Tatsachen, die seine Unzuverlässigkeit vermuten lassen, in das AVAD-Verfahren einmelden.

Zwecke der Datenverarbeitung der AVAD

Die AVAD betreibt als datenschutzrechtlich Verantwortliche den AVAD-Auskunftsverkehr. Dessen Zweck ist es zu erreichen, dass nur vertrauenswürdige Personen Versicherungs-, Bauspar- und sonstige Finanzdienstleistungs-Produkte vermitteln. Dies wird u.a. dadurch erreicht, dass unseriöse und unzuverlässige Vermittler für die Unternehmen der Branche erkennbar gemacht werden. Hierfür verarbeitet die AVAD personenbezogene Daten, welche die am AVAD-Auskunftsverkehr teilnehmenden Unternehmen (Versicherungen, Bausparkassen, Vertriebsgesellschaften u. a.) einmelden. Es handelt sich bei diesen Daten um Angaben zur Identität des Vermittlers, seiner Tätigkeit für das meldende Unternehmen, beim Ausscheiden bestehende Restschulden oder beweisbare Tatsachen, die auf ungünstige Vermögensverhältnisse oder unzuverlässiges Handeln im Zusammenhang mit einer Vermittlungs- oder Finanzdienstleistungstätigkeit schließen lassen, siehe abgedruckte Musterauskunft.

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung

Die AVAD verarbeitet die personenbezogenen Daten der Vermittler auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO. Dies ist zulässig, soweit die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Die AVAD selbst trifft keine Entscheidungen über die Zusammenarbeit eines Unternehmens mit einem Vermittler. Sie stellt diesen lediglich die Informationen für die diesbezügliche Entscheidungsfindung zur Verfügung.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat die Versicherungsunternehmen wiederholt, zuletzt mit dem Rundschreiben 11/2018 (www.bafin.de), darauf hingewiesen, dass sie die Einholung von AVAD-Auskünften für erforderlich hält. Für angestellte Vermittler haben auch die Gewerkschaften dem AVAD-Auskunftsverkehr zugestimmt.

Herkunft der Daten im AVAD-Auskunftsverkehr

Die Daten im AVAD-Auskunftsverkehr stammen von den am AVAD-Verfahren teilnehmenden Unternehmen (Versicherungsunternehmen, Bausparkassen, Vertriebsgesellschaften).

Kategorien der personenbezogenen Daten, Verarbeitung bei der AVAD

Die AVAD wird von den am Auskunftsverkehr teilnehmenden Unternehmen über jede Aufnahme und jede Beendigung der Zusammenarbeit mit einem Vermittler unterrichtet. Bei Beendigung der Zusammenarbeit erfolgt die Meldung mit der Auskunft (siehe Musterauskunft). Auskünfte über Versicherungsvermittler werden an anfragende Unternehmen übermittelt sowie an alle Unternehmen, von denen aufgrund einer Tätigkeitsmeldung bekannt ist, dass der Vermittler mit ihnen zusammenarbeitet. Auskünfte über Versicherungsmakler werden jedoch nur dann übermittelt, wenn diese rückforderbare Salden oder Angaben über besondere Sachverhalte, die zur Beendigung der Zusammenarbeit geführt haben, enthalten.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Datenempfänger sind ausschließlich die am Auskunftsverkehr teilnehmenden Unternehmen oder öffentliche Stellen, soweit gesetzliche Auskunftspflichten bestehen.

Dauer der Datenspeicherung

Die AVAD speichert Informationen über Personen gem. Art. 17 Abs. 1 lit. a) DSGVO nur für eine bestimmte Zeit.

Für die Speicherfristen der Daten im AVAD-Auskunftsverkehr gilt:

- Die Angaben über die Zusammenarbeit eines Unternehmens mit einem Vermittler (Tätigkeitsmeldungen) bleiben bis zur Meldung über die Beendigung der Zusammenarbeit (Auskunft) bei der AVAD gespeichert. Die Auskunft bleibt grundsätzlich bis zum Ende des dritten Kalenderjahres nach ihrer Meldung gespeichert. Sofern eine solche Auskunft offene Forderungen des Unternehmens gegen den Vermittler enthält, führt dies bei noch offenen Forderungen ab 5.000,00 € zur Verlängerung der Speicherdauer auf maximal 10 Jahre. In diesen Fällen wird nach dem Ende des dritten Jahres nur noch die Höhe der offenen Forderungen weitergegeben.
- Daten über vermögens- oder eigentumsschädigende Handlungen eines Vermittlers werden am Ende des dritten Kalenderjahres nach ihrer erstmaligen Speicherung gelöscht.
- Der Datensatz eines Vermittlers bleibt bei der AVAD gespeichert, solange für ihn noch mindestens eine Tätigkeitsmeldung über die Zusammenarbeit mit einem Unternehmen vorliegt. Liegt zu allen Tätigkeitsmeldungen des Vermittlers eine Auskunft über die Beendigung der Zusammenarbeit vor, wird der gesamte Datensatz des Vermittlers mit dem Ablauf der Speicherfrist der letzten Auskunft bzw. der letzten Daten über eine vermögens- oder eigentumsschädigenden Handlung gelöscht. Zur Bereinigung des Datenbestands werden in regelmäßigen Abständen die Daten aller Vermittler, die das 75. Lebensjahr vollendet haben, anhand des IHK-Vermittlerregisters überprüft und gelöscht, wenn der Vermittler dort nicht verzeichnet ist.
- Anfragen zu einer Person, über die keine Tätigkeitsmeldungen oder Auskünfte gespeichert sind, werden am Ende des ersten Kalenderjahres nach der letzten Anfrage gelöscht. Bei Vermittlern, zu denen Tätigkeitsmeldungen oder Auskünfte vorliegen, werden die Angaben zu Anfragen mit dem Datensatz des Vermittlers gelöscht.

Betroffenenrechte

Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten. Sie erhält bei Beendigung der Zusammenarbeit mit einem Unternehmen von diesem eine Kopie der an die AVAD gegebenen Auskunft. Das gleiche gilt für eventuelle berichtigende Auskünfte (Nachmeldungen). Daneben besteht gegenüber der AVAD ein Recht auf Selbstauskunft sowie auf Berichtigung, auf Löschung sowie auf Einschränkung der Verarbeitung ihrer Daten. Diese Rechte nach Art. 15 bis 18 DSGVO können gegenüber der AVAD unter der unten genannten Adresse geltend gemacht werden. Legt die betroffene Person gegen Auskunftangaben begründeten Einspruch beim Unternehmen oder bei der AVAD ein, so werden diese Angaben bis zur Klärung des Sachverhalts nicht weitergegeben. Erweisen sich die Einwände als zutreffend, erfolgt insoweit eine Korrektur der Daten (Berichtigung). Darüber hinaus hat jede betroffene Person die Möglichkeit, sich an die für die AVAD zuständige Aufsichtsbehörde – Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, Kurt-Schumacher-Allee 4, 20097 Hamburg – zu wenden. Hinsichtlich der Meldungen von den Unternehmen an die AVAD ist die für das jeweilige Unternehmen zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde zuständig.

Nach Art. 21 Abs. 1 DSGVO kann der Datenverarbeitung aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation der betroffenen Person ergeben, unter der unten genannten Adresse widersprochen werden.

Sofern Sie wissen wollen, welche Daten die AVAD zu Ihrer Person gespeichert hat und an wen welche Daten übermittelt worden sind, teilt Ihnen die AVAD dies gerne mit. Sie können dort unentgeltlich eine sog. Selbstauskunft anfordern. Wir bitten Sie, zu berücksichtigen, dass die AVAD aus datenschutzrechtlichen Gründen keinerlei telefonische Auskünfte erteilen darf, da eine eindeutige Identifizierung Ihrer Person am Telefon nicht möglich ist. Um einen Missbrauch durch Dritte zu vermeiden, benötigt die AVAD folgende Angaben von Ihnen:

- Name (ggf. Geburtsname), Vorname(n), Geburtsdatum
- Aktuelle Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort)

Wenn Sie – auf freiwilliger Basis – eine Kopie Ihres Ausweises (Vorder- und Rückseite) beifügen, erleichtern Sie der AVAD die Identifizierung Ihrer Person und vermeiden damit mögliche Rückfragen. Sie können die Selbstauskunft bei der AVAD auch via Internet unter www.avad.de beantragen. Die Selbstauskunft wird kostenfrei und nur per Post versendet.

Kontaktdaten des Unternehmens und des Datenschutzbeauftragten

AVAD e. V., Veritaskai 2, 21079 Hamburg
Telefon: 040/251921-0, Telefax: 040/251921-38
E-Mail: avadinfo@avad.de

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte der AVAD ist zudem unter der o. a. Anschrift, Datenschutz, oder per E-Mail unter folgender Adresse erreichbar: avad-datenschutz@avad.de.

Vermittler hat Kopie erhalten: ☐

streng vertraulich !

Auskunft

VU-Nr:

der: _____ in: _____

über: _____
(Nachname, ggf. Geburtsname oder Firma) (Vorname, ggf. Geschäftsführerdaten)

geboren am: _____ VVR-Id: ____ - ____ - ____ - ____ (sofern bekannt)

Anschrift: _____
(Straße) (Plz) (Ort)

1. a) Tätigkeit bei unserer Gesellschaft:

von / bis: _____ / _____
von / bis: _____ / _____
von / bis: _____ / _____

- b) - Angestellte / r
- Ausschließlichkeitsagent / in gemäß §§ 84/92 HGB
- Mehrfachvertreter / in gemäß §§ 84/92 HGB
- Nebenberuflich mit/ohne Konkurrenzverbot
- Untervermittler / in
- Versicherungsfachmann / -fachfrau (BWV)

☐
☐
☐
☐
☐ bei: _____

2. a) Form der Vertragsbeendigung: fristgemäße Kündigung: ☐ zum: _____
fristlos: ☐
im gegenseitigem Einvernehmen: ☐

- b) Kündigung erfolgte durch: Mitarbeiter: ☐
Unternehmen: ☐

c) Grund des Ausscheidens: _____

- d) Einspruch oder Klage erhoben? ☐ Ja ☐ Nein

3. a) Liegen unerledigte Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse vor? ☐ Ja ☐ Nein
Höhe der (Rest-) Schuld beim Ausscheiden: Euro _____

- b) Liegen weitere beweisbare, noch aktuelle Tatsachen über ungünstige Vermögens- und Einkommensverhältnisse vor:
Abgabe bzw. Haftbefehl zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung; bekannte Tatsachen zu offengelegten, ungedeckten
Abtretungen? ☐ Ja ☐ Nein

Wenn ja, welcher Art? _____

4. Ergaben sich beweisbare Tatsachen, die als Wettbewerbsverstöße, insbesondere als Verstöße gegen die „Wettbewerbs-
richtlinien“ der Versicherungswirtschaft bzw. Bausparkassen anzusehen sind? ☐ Ja ☐ Nein

Wenn ja, welcher Art? _____

5. a) Bestand beim Ausscheiden ein rückforderbarer Saldo (nicht verdiente
Provision, Provisions-Vorschuß o.ä.)? ☐ Ja ☐ Nein Euro _____

Saldo resultiert aus:

Stehen Guthaben dagegen (Stomoreserve o.ä.)? ☐ Ja ☐ Nein Euro _____

- b) Wurde der Saldo anerkannt? ☐ Ja ☐ Nein

6. a) Ergaben sich Beanstandungen beim Inkasso oder Abrechnungsverkehr? ☐ Ja ☐ Nein

Wenn ja, welcher Art? _____

- b) Wurden Gelder kassiert und nicht abgeführt? ☐ Ja ☐ Nein Euro _____

- c) Liegt ein Schuldanerkenntnis vor? ☐ Ja ☐ Nein

(Ort und Datum)

(Stempel und Unterschrift der Gesellschaft)

Form B 02.08



Bestätigung zum Erhalt des AVAD-Informationsblattes

Hiermit bestätige ich, dass ich das Informationsblatt über den AVAD-Auskunftsverkehr gelesen und verstanden habe.

Ort, Datum, Unterschrift